

**Erläuterungen zur Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über
die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich
Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher**

**(Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-
Befähigungsprüfungsordnung)**

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung) trat mit 01. Jänner 2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfung.

Die Novellierung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO.

Gemäß § 22 Abs. 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR Niveau 7.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 133 GewO bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfung (mündlich und schriftlich), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und die Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbetrautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufszweig Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, dem nicht nur Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufszweig Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, sondern auch Fachexpert:innen aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer bei der Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 - Qualifikationsniveau

In der Prüfungsordnung wurde festgelegt, dass derart zu prüfen ist, dass sich die Qualifikationsanforderungen an folgenden Deskriptoren orientieren:

Die Absolvent:innen der Befähigungsprüfung sollen über hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind, spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen sowie Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams), verfügen.

Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die Module 1 bis 3 der Befähigungsprüfung dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfungsordnung.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Zu Zusammensetzung der Prüfungskommission

Es erfolgt eine Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a Abs. 2 GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer:innen und die an diese Beisitzer:innen zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die Anforderungen für den/die weitere(n) Beisitzer/-in (gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO) werden in § 3 Abs. 4 der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung geregelt.

Diese müssen entweder eine der Studienrichtungen Architektur, Kunsthochschule - Studienrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen - Studienrichtung Bauwesen, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften auf NQR Niveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder die Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfung abgeschlossen haben.

Zu Gliederung und Durchführung

Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die jeweils in mehrere Gegenstände gegliedert sind.

Modul 1 „Konstruktiver Steinbau unter technischem, fachlichem und rechtlichem Aspekt“ umfasst die Gegenstände

1. Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau,
2. Konstruktiver Steinbau, Architektur und Stilkunde und
3. Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau.

Modul 2 „Projektmanagement im konstruktiven Steinbau“ umfasst die Gegenstände

1. Projektplanung schriftlich und
2. Projektumsetzung schriftlich.

Modul 3 „Projektmanagement im konstruktiven Steinbau und Unternehmensmanagement“ umfasst die Gegenstände

1. Projektplanung mündlich,
2. Projektumsetzung mündlich und
3. Strategisches und nachhaltiges Unternehmensmanagement.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Im Modul 1 in den schriftlich zu prüfenden Gegenständen „Mathematische, geometrische und statische Lösungen für den konstruktiven Steinbau“ und „Konstruktiver Steinbau, Architektur und Stilkunde“ und im Modul 2, ebenfalls schriftlich, ist die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidat:innen erforderlich ist.

Das Modul 1 im mündlich zu prüfenden Gegenstand „Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau“ und das Modul 3, ebenfalls mündlich, erfordert grundsätzlich die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann jedoch beschließen, dass jeder

Prüfungsgegenstand durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

Zu Anrechnungsmöglichkeiten

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden im § 3 Abs. 6 der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Befähigungsprüfungsordnung neu geregelt. Es werden tabellarisch gegliedert nach den einzelnen Gegenständen die jeweiligen anzurechnenden Ausbildungen angeführt.

Zu den einzelnen Modulen

Die Gestaltung der einzelnen Module unterscheidet sich teilweise in Struktur und Aufbau von jener der Befähigungsprüfungsordnung 2004, weshalb eine direkte Vergleichbarkeit nicht durchgehend gegeben ist. Insgesamt hat sich die Prüfungsdauer der Prüfungsordnung aus dem Jahr 2004 von 65 Stunden und 45 Minuten auf 106 Stunden verlängert.

Die Komplexität der (Bau-)Projekte der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher hat sich aufgrund der vermehrten Anforderungen, die sich u.a. aus den Bereichen Klimaschutz (u.a. vermehrte Verwendung von Natursteinen), Recycling von Baurestmassen, Berücksichtigung von extremen Wetterereignissen wie Starkregen, Winddruck und -sog bzw. Spitzenwindgeschwindigkeit sowie extreme Hitze in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Weiters werden Steinkonstruktionen immer extensiver gebaut, Beispiele dafür sind u.a. Fassaden aus Naturstein und deren Unterkonstruktionen, bei denen komplexere Anforderungen als in der Vergangenheit gestellt werden. Das erfordert den Einsatz neuer Materialien und Materialkombinationen (zB Verbundkonstruktionen oder speziell angefertigte Fassaden- und Portalkonstruktionen).

Außerdem ergibt sich aus den neuen Aufgabenstellungen auch die Notwendigkeit, die Implementierung neuer Prozesse, Konstruktionen und Aufbauten, die alle Anforderungen (zB an Bauphysik, Tragwerksplanung, Nachhaltigkeit, Gefahrenbeurteilung, Qualitätssicherung etc.), die Arbeiten dieser Komplexität mit sich bringen, zu erfüllen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die neue Prüfungsordnung an das Niveau 7 angepasst und vermehrt projektorientiert gestaltet, was sich im Prüfungsstoff und somit auch in der Prüfungsdauer widerspiegelt.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich außerdem durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidat:innen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck von den Prüfungskandidat:innen genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidat:innen eine längere Vorbereitungsphase (Lese- und Vorbereitungszeit) zum Erfassen der Angaben entsteht.

Daher werden im Folgenden die neuen Prüfungsdauern pro Modul bzw. Qualifikationsbereich zugeordnet und nicht nach Gegenständen und Fächern der Prüfungsordnung 2004.

Modul 1: „Konstruktiver Steinbau unter technischem, fachlichem und rechtlichem Aspekt“ (§§ 4-7)

Das Modul 1 umfasst drei Gegenstände, von denen zwei Gegenstände schriftlich und einer mündlich geprüft werden. Das Modul 1 ist im Qualifikationsstandard in der Anlage hinterlegt.

Der Gegenstand „Mathematische, geometrische und statische Lösungen“ für den konstruktiven Steinbau “ wird schriftlich geprüft, die Aufgaben müssen in 12 Stunden bearbeitet und längstens in 16 Stunden beendet werden.

Der Gegenstand „Konstruktiver Steinbau, Architektur und Stilkunde“ wird schriftlich geprüft, die Aufgaben müssen in 8 Stunden bearbeitet und längstens in 10 Stunden beendet werden.

Der Gegenstand „Komplexe Projekte im konstruktiven Steinbau“ wird mündlich geprüft, das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 2: „Projektmanagement im konstruktiven Steinbau“ (§§ 8-10)

Das Modul 2 umfasst zwei Gegenstände und wird schriftlich geprüft.

Das Modul 2 ist im Qualifikationsstandard in der Anlage hinterlegt.

Die Aufgaben im Gegenstand „Projektplanung schriftlich“ müssen in 56 Stunden bearbeitet und längstens in 60 Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Projektumsetzung schriftlich“ müssen in 12 Stunden bearbeitet und längstens in 16 Stunden beendet werden.

Modul 3: „Projektmanagement im konstruktiven Steinbau und Unternehmensmanagement“ (§§ 11-14)

Das Modul 3 umfasst drei Gegenstände und wird mündlich geprüft.

Das Modul 3 ist im Qualifikationsstandard in der Anlage hinterlegt.

Im Gegenstand „Projektplanung mündlich“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Projektumsetzung mündlich“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Strategisches und nachhaltiges Unternehmensmanagement“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Zu § 15 - Bewertung

Die Kriterien, nach denen bewertet wird, sind in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Die Vorgaben für das Bestehen der Module bzw. der gesamten Befähigungsprüfung sind hier angeführt. Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, die Module bzw. die Befähigungsprüfung mit Auszeichnung (§ 352 Abs 7 GewO 1994) oder mit gutem Erfolg zu absolvieren.

Zu § 16 - Wiederholung

Die Prüfungsgegenstände sind einzeln zu beurteilen. Nur jene Gegenstände, die negativ beurteilt wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 17 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, wurde ein Inkrafttreten mit 01. Juli 2026 und eine Übergangsfrist von 18 Monaten nach Außerkrafttreten festgelegt.

Bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung sind anzurechnen.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher in Form von Qualifikationsbereichen, Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen und bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.

Den einzelnen Qualifikationsbereichen wird eine komprimierte Darstellung des Kenntnisniveaus, des Niveaus der Fertigkeiten und des Kompetenzniveaus vorangestellt.

In den einzelnen Qualifikationsbereichen werden übergeordnete Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben. Die Beschreibungen orientieren sich weitgehend an publizierte und übliche Regeln der Berufsausübung im Gewerbe Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher. Die übergeordneten Lernergebnisse bilden den Berechtigungsumfang entsprechend dem § 133 GewO ab. Die erforderlichen Kenntnisse beinhalten die in der bisherigen Prüfungsordnung gelisteten Kenntnisse und ergänzen diese. Die Beschreibung der Fertigkeiten orientiert sich an den bekannten und publizierten Leistungsbildern im Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher-Gewerbe, wie sie für das Planen, Berechnen und Ausführen von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden oder bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden sowie an der Beschreibung von Leistungen der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher aus Ö-Normen.